

rechtswidrigen Umfang³¹⁷⁰. Die in Art. 22 Abs. 1 des neuen StGHG vorgesehene Feststellung (des Staatsgerichtshofes), dass die in Frage stehenden und mit der LV unvereinbaren Bestimmungen „von den zur Vollziehung berufenen Organen (im rechtswidrigen Umfang) nicht anzuwenden sind“³¹⁷¹, berechtigt und verpflichtet den Staatsgerichtshof *nur in den Fällen einer materiellen Verfassungswidrigkeit*. Sie auf die Fälle einer formellen Verfassungswidrigkeit zu beziehen, widerspricht sowohl dem Sinn und Zweck als auch dem Wortlaut der Art. 21 und 22 des neuen StGHG³¹⁷² und ist auch aus diesem Grunde *unzulässig*.

3.1.2 Rechtskraft des Wirtschaftsvertragsrechts

In der Lehre ist „scharf kritisiert“³¹⁷³ worden, dass die in StGH 1993/4 und in StGH 1996/28 praktizierte ‚Aufhebung der Anwendbarkeit‘ einer Rechtsvorschrift zu einer Situation führe, die (noch) mehr Rechtsunsicherheit schaffe als dies ohnehin schon der Fall sei³¹⁷⁴. Auch wenn der Vorwurf, der Staatsgerichtshof habe mit diesem Vorgehen zu einem „Tontaubenschiessen“³¹⁷⁵ auf die in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften eingeladen, überspitzt sein mag, trifft er zu: Dadurch, dass sowohl StGH 1993/4 als auch StGH 1996/28 und StGH 1997/7 die ‚Aufhebung der Anwendbarkeit‘ einer Rechtsvorschrift erklären, zerlegen sie deren Rechtskraft in die beiden Bestandteile gemäss Art. 14 und 15 KmG mit dem Ergebnis einer „de-facto-Ausserkraftsetzung“³¹⁷⁶ des Wirtschaftsvertragsrechts in den Fällen einer nicht verfassungs- oder gesetzmässigen Kundmachung³¹⁷⁷.

3170 Art. 22 Abs. 1 des neuen StGHG.

3171 Art. 22 Abs. 1 des neuen StGHG.

3172 In diesem Zusammenhang liegt schliesslich auch eine Inkonsistenz zwischen StGH 1993/4 und StGH 1995/20 vor: In StGH 1995/20, LES 3/1997, S. 37f hat es der Staatsgerichtshof abgelehnt, eine Bestimmung des neuen StGHG auf den Anlassfall zur Anwendung zu bringen, obwohl es in StGH 1995/20, LES 1/1997 S. 38 ebenfalls um eine „rechtspolitische Lücke bzw planwidrige Unvollständigkeit im StGHG“ ging und obwohl ihn dieser Schritt aus einem ähnlichen „Dilemma“ geholfen hätte wie er es in StGH 1993/4 angetroffen hatte.

3173 StGH 1996/28, LES 2/1998 S. 59.

3174 Becker (Anmerkungen) S. 29ff (Pkte. 26ff).

3175 Becker (Anmerkungen) S. 32.

3176 Becker (Anmerkungen) S. 30. Nahezu gleichlautend die Regierung (BuA Nr. 32/1996) S. 1f, wo von einer „faktische(n) Erklärung der Nichtanwendbarkeit der Anlage I des Zollvertrages“ ebenso wie von einer „Ausserkraftsetzung der Anwendbarkeit“ die Rede ist.

3177 Siehe zu allem Becker (Anmerkungen) S. 28ff (Pkte. 18f und 25ff) sowie das 11. Kapitel Pkt. 3.2.